

Nr. 872.

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

D a c h w i t z - Essen,

Prof. Dr. D e s s o i r - Berlin,

Stadtverordnete F r o h n - Berlin,

Studienrat S c h u l t e s - München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Naturfilm
Hubert Schonger in Berlin gegen das teilweise Verbot des Bild-
streifens :

„ Zeugen aus grosser Zeit “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für Antragsteller : Dr. H ü b o t t e r
2. als Sachverständige :
 - a) des Reichsministeriums des Innern : Ministerialrat
Dr. H a e n t z s c h e l und Regierungsrat E r b e
 - b) des Preussischen Ministeriums des Innern : Ober-
regierungsrat Dr. J a n i e h ,
 - c) des Reichswehrministeriums : Referent von C a r l d
w i t z ,
 - d) des Auswärtigen Amtes : Attache von R e i c h e r t.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachver-
ständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Sachverständigen erstatteten ihre Gutachten.

Der Vertreter des Antragstellers erklärte sich zu einer
Änderung des Bildstreifens bereit.

Es wurde folgende

Entscheidung

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 29. Oktober 1928 - Nr. 20598 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

G r ü n d e .

Die Beschwerde richtet sich gegen das Verbot der Bildfolge nach Titel 10, die den Paradeumarsch des Stahlhelms bei der Gedenkfeier am 21. Oktober 1928 in Magdeburg zeigt.

Das Verbot ist nach dem Gutachten des in beiden Instanzen vernommenen Sachverständigen des Reichswehrministeriums gerechtfertigt, weil das Erscheinen des Stahlhelms in einer Veranstaltung der Reichswehr und zwar als alleinige Organisation seiner Art den Eindruck erwecken muss, dass der Stahlhelm in besonderer Beziehung zur Reichswehr stehe und die Öffentlichkeit und die übrigen Organisationen : Reichsbanner usw. absichtlich ausgeschlossen worden seien, was nach der Bekundung des Sachverständigen tatsächlich nicht der Fall gewesen ist.

Der Bildstreifen ist daher, wie die Prüfstelle zutreffend feststellt, geeignet, in weiten Kreisen der Bevölkerung Erregung und Erbitterung auszulösen und damit die öffentliche Ordnung zu gefährden. In Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen des Auswärtigen Amtes hat die Oberprüfstelle aber auch eine Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten,

Staaten, nämlich zu den früheren interalliierten Mächten festgestellt, denen der Eindruck vermittelt wird, als stehe der Stahlhelm in organischer oder sonstiger Beziehung zur Wehrmacht der deutschen Republik (vgl. Urteile der Oberprüfstelle vom 30. Juni und 3. November 1928 - Nr. 603 und 874).

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde, die von dem Beschwerdeführer sachlich auch nicht begründet worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Trinder
Regierungsinspektor.



Seeger